

# Beschluss des Schiedsgerichts des Steirischen Landesverbandes für Psychotherapie (STLP)

Das Schiedsgericht wurde vom Vorstand des STLP aufgrund des Antrags von 25 STLP-Mitgliedern vom 28.05.2021 einberufen.

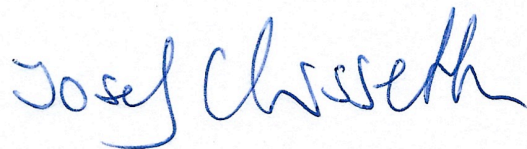
## **Mitglieder des Schiedsgerichts:**

Dr. Bitzer-Gavornik Günther  
Dr. Missethon Josef (Vorsitzender des Schiedsgerichts)  
Mag. Sadilek Alexander

Dieser Beschluss wird vom Schiedsgericht an den Vorstand des STLP mit untigem Datum versendet und ist nach Erhalt von diesem umgehend an alle STLP-Mitglieder per E-Mail zu versenden.

Graz, am 22.11.2021

Dr. Missethon Josef (Vorsitzender des Schiedsgerichts):



Dr. Bitzer-Gavornik Günther, eh

Mag. Sadilek Alexander, eh

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>PRÄAMBEL - GRUNDSATZERKLÄRUNG .....</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>AUSGANGSLAGE UND AUFTRAG .....</b>	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>ANTRAG PUNKT 1: EINBERUFUNG DER A.O. LANDESVERSAMMLUNG .....</b>	<b>3</b>
3.1	EINSCHÄTZUNG DES SCHIEDSGERICHTS .....	4
3.2	BESCHLUSS DES SCHIEDSGERICHTS .....	4
3.3	VORSCHLAG DES SCHIEDSGERICHTS .....	4
<b>4</b>	<b>ANTRAG PUNKT 2 (A-D): DURCHFÜHRUNG DER A.O. LANDESVERSAMMLUNG.....</b>	<b>4</b>
4.1	AUSGANGSLAGE .....	4
4.2	AD PUNKT 2.A. – ABLEHNUNG ANTRAG ÄNDERUNG TAGESORDNUNG .....	4
4.2.1	<i>Antrag</i> .....	4
4.2.2	<i>Einschätzung des Schiedsgerichts</i> .....	5
4.2.3	<i>Beschluss des Schiedsgerichts</i> .....	5
4.3	AD ANTRAG PUNKT 2.B. – MODERATOR*IN .....	5
4.3.1	<i>Antrag</i> .....	5
4.3.2	<i>Einschätzung des Schiedsgerichts</i> .....	5
4.3.3	<i>Beschluss des Schiedsgerichts</i> .....	6
4.4	AD ANTRAG PUNKT 2.C. – RECHTSANWALT .....	6
4.4.1	<i>Antrag</i> .....	6
4.4.2	<i>Einschätzung des Schiedsgerichts</i> .....	6
4.4.3	<i>Beschluss des Schiedsgerichts</i> .....	6
4.4.4	<i>Vorschlag des Schiedsgerichts</i> .....	6
4.5	AD ANTRAG PUNKT 2.D .....	6
4.5.1	<i>Antrag</i> .....	6
4.5.2	<i>Einschätzung des Schiedsgerichts</i> .....	6
4.5.3	<i>Beschluss des Schiedsgerichts</i> .....	7
<b>5</b>	<b>AD ANTRAG PUNKT 3 UND 4: WEITERLEITUNG „INTERNER MAILS AN DIE ÖGK“ UND „VORGANGSWEISE DES STLP VORSTANDES“ .....</b>	<b>7</b>
5.1.1	<i>Antrag</i> .....	7
5.1.2	<i>Einschätzung des Schiedsgerichts</i> .....	7
5.1.3	<i>Beschluss des Schiedsgerichts</i> .....	8
<b>6</b>	<b>ZUSAMMENFASSUNG UND SCHLUSSFOLGERUNGEN.....</b>	<b>8</b>
<b>7</b>	<b>ANMERKUNGEN .....</b>	<b>9</b>
<b>8</b>	<b>ANHANG – ANTRAG VOM 28.5.2021 .....</b>	<b>10</b>

## 1 Präambel - Grundsatzklärung

Wir als Schiedsgericht haben in konstruktiver und kollegialer Art und Weise, nach bestem Wissen und Gewissen möglichst objektiv und intensiv zusammengearbeitet. Trotz zwischenzeitlicher Urlaubszeiten ist es gelungen, diese komplexe Situation in Arbeit und in vielen ausführlichen Gesprächen und Recherchen auftragsgemäß zu bewältigen. Die Vorwürfe der Antragsteller\*innen, den Schiedsgerichtsprozess zu verzögern, weisen wir zurück.

Alle Beschlüsse des Schiedsgerichts wurden einstimmig gefasst.

## 2 Ausgangslage und Auftrag

Der Vorstand des STLP hat, aufgrund des Antrags vom 28.05.2021 von 25 STLP-Mitgliedern, ein Schiedsgerichtsverfahren eingeleitet. Die von den beiden Streitparteien nominierten Schiedsgerichtsmitglieder Dr. Günther Bitzer-Gavornik und Mag. Alexander Sadilek haben in weiterer Folge Dr. Josef Missethon als Vorsitzenden des Schiedsgerichts nominiert und gewählt. Nach Vorgesprächen hat sich das Schiedsgericht am 14.9.2021 konstituiert. Die Schiedsgerichtsmitglieder definierten sich in ihrer Rolle als unabhängig, die nach bestem Wissen und Gewissen ein faktenorientiertes und korrektes Urteil fällen. Während des Verfahrens fanden, abgesehen von den schriftlichen Einreichungen, den mündlichen Anhörungen und den offiziellen Telefongesprächen des Vorsitzenden, keine informellen Kontakte zwischen den Schiedsrichtern und Streitparteien statt. Das Schiedsgericht hat sich zur Verschwiegenheit verpflichtet und wird sich auch nach der Veröffentlichung des Beschlusses daran halten, um Gerüchten und Fehlinterpretationen vorzubeugen.

Nachfolgend werden die fünf Antragspunkte der Einreichung vom 28.5.2021 im Einzelnen angeführt und bewertet. Von beiden Streitparteien wurden nach Auftragserteilung noch umfassende zusätzliche Informationen nachgereicht. Diese wurden berücksichtigt, soweit sie sich auf den Auftrag gemäß dem Antrag vom 28.5.2021 bezogen. Nicht auftragsrelevante Inhalte wurden zur Kontextklärung herangezogen.

## 3 Antrag Punkt 1: Einberufung der a.o. Landesversammlung

In der Aussendung des STLP vom 05.03.2021 schreibt der STLP Vorstand:

„Einige Mitglieder des STLP haben im Zeitraum von 01. März 8:00 Uhr bis 05. März 12:00 Uhr offiziell den Antrag auf eine außerordentliche Landesversammlung gestellt. Mit dem heutigen Tag (05. März 2021 um 12:00 Uhr) schließen wir das Zeitfenster für Anträge nach einstimmigem Beschluss in der Vorstandssitzung vom 03. März 2021. Die für die Abhaltung notwendigen Stimmenanzahl von 10 % unserer Mitglieder zum Stichtag wurde NICHT ERREICHT.“

Die Antragsteller\*innen für die Einsetzung eines Schiedsgerichts begründen aus ihrer Sicht das Fehlverhalten des Vorstands des STLP wie folgt:

„Die einseitige Einführung einer Frist für die Antragstellung zu einer ao. Landesversammlung ohne die Mitglieder vorab, sondern erst nach Ablauf der Frist darüber zu informieren, sowie die Festsetzung einer Frist von nur 4 Tagen erachten wir als statuten- und vereinsrechtswidrig“

### 3.1 Einschätzung des Schiedsgerichts

Nach Prüfung der Statuten des STLP durch das Schiedsgericht wird festgestellt, dass diese und auch das Vereinsrecht hinsichtlich eines einzuhaltenden zeitlichen Prozederes keine Auskunft geben.

### 3.2 Beschluss des Schiedsgerichts

Es liegt kein statuten- und vereinswidriges Verhalten des STLP vor.

### 3.3 Vorschlag des Schiedsgerichts

An dieser Stelle sei vermerkt, dass trotz rechtlich korrekter Vorgangsweise des STLP Vorstandes die Unklarheit in den Statuten und das Verhalten des Vorstandes in diesem Punkt von Teilen der Mitglieder als „Unkollegiales Verhalten“ aufgefasst wurden. Andererseits wird festgehalten, dass der Vorstand des STLP im gleichen Schreiben vom 05.03.2021 an seine Mitglieder darauf hingewiesen hat, „[...]die Sorgen der Mitglieder [...] ernst zu nehmen“ und proaktiv eine a.o. Landesversammlung einzuberufen.

Es wird vorgeschlagen, die Statuten zu verändern, damit an diesem Punkt absolute Klarheit herrscht, insbesondere bzgl. der Fristen, in der sich weitere potenzielle STLP Mitglieder dem Antrag anschließen können.

## 4 Antrag Punkt 2 (A-D): Durchführung der a.o. Landesversammlung

### 4.1 Ausgangslage

Hinsichtlich der Durchführung der vom STLP – Vorstand einberufenen a.o. Landesversammlung am 5. Mai 2021 wurden seitens der Antragssteller\*innen für ein Schiedsgericht mehrere Vorwürfe benannt:

A, Bei der a.o. Landesversammlung des STLP wurde ein Antrag von Dr. Erich Schenk zur Änderung der Tagesordnung statutenwidrig nicht zugelassen.

§ 9 Abs. 5: Die Landesversammlung beschließt über die Tagesordnung. Diese kann, mit Zwei- Drittel-Mehrheit geändert werden.

B, Laut § 9 Abs. 3: führt den Vorsitz in der Landesversammlung der/die Vorsitzende oder dessen/deren StellvertreterIn, bei deren Verhinderung ein von der Landesversammlung beauftragtes Vorstands- oder Vereinsmitglied. Dies wurde nicht eingehalten und stellt somit ein weiteres statutenwidriges Vorgehen dar.

C, § 9 Abs. 6: Bei der Landesversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Dies wurde ebenso, durch die Beziehung externer Personen nicht eingehalten und damit wiederum statutenwidrig vorgegangen. Das hier ein Rechtsanwalt beigezogen wurde der dann auch noch falsche Aussagen tätigt, muß als vereinschädigend eingestuft werden.

D, Des Weiteren erachten wir die Tatsache, dass bei der a.o. LV keine Fragen und Debatten zugelassen wurden als dem Vereinszweck widersprechend.

### 4.2 Ad Punkt 2.A. – Ablehnung Antrag Änderung Tagesordnung

#### 4.2.1 Antrag

Bei der a.o. Landesversammlung des STLP wurde ein Antrag von Dr. Erich Schenk zur Änderung der Tagesordnung statutenwidrig nicht zugelassen.

§ 9 Abs. 5: Die Landesversammlung beschließt über die Tagesordnung. Diese kann, mit Zwei- Drittel-Mehrheit geändert werden.

#### 4.2.2 Einschätzung des Schiedsgerichts

Bei allem Verständnis für die organisatorischen Schwierigkeiten, welche bei der erstmaligen Durchführung einer Online-Landesversammlung auftreten können, sind dennoch die in den Vereinsstatuten festgelegten Abläufe einzuhalten. Selbst wenn das Vereinsgesetz den Begriff „Tagesordnung“ zwingend nicht kennt, ist jedoch in den Vereinsstatuten des STLP die „Tagesordnung“, inklusive möglicher Änderungen, vorgesehen. Auch wenn der STLP-Vorstand im Vorfeld darum gebeten hat, mögliche Anträge schriftlich einzureichen, kann ein Mitglied, laut Statuten, einen Antrag auf Veränderung der Tagesordnung einbringen, über welchen dann die a.o. Landesversammlung mit Zweidrittelmehrheit zur Annahme abzustimmen hat. Das Argument, dass Hr. Dr. Schenk den Antrag im Chat im Rahmen der Landesversammlung vor der Abstimmung eingebracht hat, ist, wie in der mündlichen Anhörung deutlich wurde, selbst hier nicht allen Anwesenden klar gewesen, sodass ein Hinweis auf eine spätere Einbringung erfolgen hätte müssen, die auch zuzulassen gewesen wäre. Abgesehen davon ist die Art und Weise, wie mit der Wortmeldung von Dr. Erich Schenk umgegangen wurde (Mikrofon ab-/weggeschaltet) nicht angemessen kollegial, da die in der mündlichen Anhörung dargestellten Verhaltensregeln der Online-Veranstaltung dem statutarischen Rederecht einer Mitgliederversammlung nicht widersprechen darf.

#### 4.2.3 Beschluss des Schiedsgerichts

Aus Sicht des Schiedsgerichts liegt in diesem Punkt ein statutenwidriges Verhalten des STLP-Vorstandes vor.

Der STLP-Vorstand hat eine außerordentliche Landesversammlung des STLP, im Rahmen einer Präsenzveranstaltung, bis spätestens 31.01.2022 einzuberufen. Falls aktuelle COVID- Maßnahmen eine Präsenzveranstaltung nicht ermöglichen, ist diese online durchzuführen. Falls die Veranstaltung online stattfinden wird, sind dementsprechende Online-Regelungen für den Verlauf zu erstellen und vom STLP-Vorstand den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor Versammlungsbeginn zur Kenntnis zu bringen. Um größtmögliche Neutralität zu gewährleisten wird ein externer Moderator\*in für diese Landesversammlung, in Rücksprache mit den beteiligten Streitparteien, vom Schiedsgericht bestimmt.

Verpflichtende Tagesordnungspunkte:

- Aufklärung über den Stand der Kooperation zwischen dem Verein Steirischer Landesverband für Psychotherapie (STLP) und dem Verein Netzwerk Psychotherapie Steiermark
- Darstellung des jeweiligen Selbstverständnisses der beiden Vereine
- Festlegung der weiteren Vorgangsweise

### 4.3 Ad Antrag Punkt 2.B. – Moderator\*in

#### 4.3.1 Antrag

Laut § 9 Abs. 3: führt den Vorsitz in der Landesversammlung der/die Vorsitzende oder dessen/deren StellvertreterIn, bei deren Verhinderung ein von der Landesversammlung beauftragtes Vorstands- oder Vereinsmitglied. Dies wurde nicht eingehalten und stellt somit ein weiteres statutenwidriges Vorgehen dar.

#### 4.3.2 Einschätzung des Schiedsgerichts

Dass ein/eine Moderator\*in die a.o. Landesversammlung durch die Sitzung leitet, stellt kein Vergehen gegen eine statutenkonforme Sitzungsleitung dar, sofern die statutengemäß vorgesehenen Sitzungsleiter\*innen (Vorsitzende bzw. deren Vertreter\*innen) anwesend sind und jederzeit in den Ablauf der Versammlung eingreifen können, was in diesem Fall erfüllt war. Gerade in schwierigen und konfliktreichen Situationen ist es sogar angezeigt, eine nicht unmittelbar von Entscheidungen betroffene Person hinzuzuziehen. Dabei steht es dem Schiedsgericht nicht zu, darüber zu urteilen, ob die Durchführung professionell erfolgt ist, sondern darüber, ob statutenkonformen Abläufe eingehalten wurden.



#### 4.3.3 Beschluss des Schiedsgerichts

Aus der Übernahme der Moderation durch eine dazu vom Vorstand beauftragte Person kann nicht geschlossen werden, dass diese Person den Vorsitz der Landesversammlung führt. Das statutengemäß verantwortliche Vorstandsmitglied war in seiner Rolle anwesend, somit handelt es sich um kein statutenwidriges Vorgehen des STLP-Vorstandes.

#### 4.4 Ad Antrag Punkt 2.C. – Rechtsanwalt

##### 4.4.1 Antrag

C, § 9 Abs. 6: Bei der Landesversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Dies wurde ebenso, durch die Beiziehung externer Personen nicht eingehalten und damit wiederum statutenwidrig vorgegangen. Das hier ein Rechtsanwalt beigezogen wurde der dann auch noch falsche Aussagen tätigt, muß als vereinschädigend eingestuft werden.

##### 4.4.2 Einschätzung des Schiedsgerichts

Hinsichtlich der Möglichkeit der Teilnahme von „Nicht-Mitgliedern“ bei einer ordentlichen oder a.o. Landesversammlung geben die Statuten des STLP keine Antwort. Es entspricht auch gängiger Praxis im Sinne von qualitativer Arbeit, wenn Fachleute mit bestimmten Kompetenzen und Wissen im Bedarfsfall hinzugezogen werden, das gilt auch für Rechtsanwälte\*innen, sofern dies der Erfüllung des Vereinszwecks dient. Es ist vereinsrechtlich oder in den Statuten des STLP nicht festgelegt, dass dies verboten ist. In diesem Fall wurde vom Vorstand glaubwürdig dargelegt, dass es die Aufgabe des Rechtsanwaltes war, dass die erstmalige Durchführung einer Online-Landesversammlung rechtskonform abgewickelt wird.

##### 4.4.3 Beschluss des Schiedsgerichts

Das Schiedsgericht sieht in der Beiziehung eines Rechtsanwaltes bei der a.o. Landesversammlung kein vereinschädigendes Verhalten des STLP-Vorstandes.

##### 4.4.4 Vorschlag des Schiedsgerichts

Zukünftig sollte, falls externe Personen zum Wohle des Vereinszwecks in der Landesversammlung anwesend sind, durch die Vorsitzführung noch deutlicher auf deren Rollen und Inhalte hingewiesen werden.

#### 4.5 Ad Antrag Punkt 2.D

##### 4.5.1 Antrag

Des Weiteren erachten wir die Tatsache, dass bei der a.o. LV keine Fragen und Debatten zugelassen wurden als dem Vereinszweck widersprechend.

##### 4.5.2 Einschätzung des Schiedsgerichts

Aufgrund der großen Anzahl an Teilnehmer\*innen war es die Absicht des Vorstandes des STLP, wie in der mündlichen Anhörung kundgetan, eine „machbare“ Online-Versammlung abzuhalten. Zum Zweck der Einbindung der Mitglieder wurden Möglichkeiten geschaffen, in unmoderierten Kleingruppen („break-out-sessions“) bestimmte Themen diskutieren zu können und Ergebnisse an den Vorstand rückzumelden. Laut der uns zugänglichen Rückmeldungen wurde dies von einigen Mitgliedern als eine nicht ausreichende und inadäquate Form wahrgenommen ihre Meinung kundzutun.

#### 4.5.3 Beschluss des Schiedsgerichts

Der Vorstand des STLP hat versucht, wie es auch in anderen Online-Großveranstaltungen üblich ist, mittels Kleingruppen Meinungsbildungsprozesse zuzulassen. Da dies erstmalig, ohne vorherige Erfahrung und unmoderiert erfolgte, erscheint diese Form der Mitgliedereinbindung im Rahmen einer Online-Landesversammlung als nicht ausreichend und ist in einer nächsten Online-Variante so durchzuführen, dass strukturierte Frage- und Debatten-Prozesse für Mitglieder möglich sind.

## 5 Ad Antrag Punkt 3 und 4: Weiterleitung „Interner Mails an die ÖGK“ und „Vorgangsweise des STLP Vorstandes“

### 5.1.1 Antrag

Die Antragssteller\*innen für ein Schiedsgericht sehen im Verhalten der Vorsitzenden (Weiterleitungen von Mails an die ÖGK) und generell in der Vorgangsweise des STLP ein „schweres vereinschädigendes Verhalten“:

Die Vorsitzende des STLP hat die Aussendungen des Netzwerk Psychotherapie vom 11.2.; 22.2.; & 25.2.2021 zur Information der Kooperationspartner im NW umgehend an den Obmann der ÖGK weitergeleitet (und dies nicht zum ersten Mal). Die Weiterleitung interner Information an den wichtigsten Verhandlungspartner stellt unseres Erachtens ein schweres vereinschädigendes Verhalten dar.

### 5.1.2 Einschätzung des Schiedsgerichts

Aus Sicht des Schiedsgerichts kann nicht von einer „internen Information“ gesprochen werden, da diese bereits aktiv per Mail an einen breiten Personenkreis versendet wurde, was österreichweit umgehend für große Resonanz sorgte. Zudem wurde in einem Mail des Vereins Netzwerk Psychotherapie Steiermark vom 11.02.2021 dazu aufgerufen „[...] entsprechende Forderungen [...]“ auch an die „[...] Berufsvertretung zu stellen.“

Laut den Statuten des Steirischen Landesverbandes für Psychotherapie (STLP), gemäß §2 und §3 der Vereinsstatuten, gehört die aktive Berufspolitik zu den Aufgaben des STLP. Unter anderem sind darin auch Kommunikation mit Sozialversicherungsträgern und anderen Stakeholdern beinhaltet.

Siehe nachfolgenden Auszug aus den Vereinsstatuten des STLP<sup>1</sup>:

### **§ 2 Vereinszweck**

*Der Verein ist nicht auf Gewinn ausgerichtet und bezweckt:*

- 1. die organisatorische Zusammenfassung aller in der Steiermark tätigen PsychotherapeutInnen, PsychotherapeutInnen in Ausbildung sowie der Fort-, Weiterbildungs-, Forschungs- und Behandlungseinrichtungen für Psychotherapie*
- 2. die Vertretung gemeinsamer, beruflicher, berufspolitischer, wirtschaftlicher und sozialer Interessen dieser Personen und die Gestaltung ihrer Arbeitsbedingungen auch in allen Rechtsangelegenheiten,*
- 3. die Organisation von Serviceleistungen für seine Mitglieder, Beratung der Mitglieder in Sozialversicherungs-, Steuer-, Praxisgründungs- und Praxisführungsfragen,*
- 4. die Information der Mitglieder und der Öffentlichkeit über Psychotherapie, Befassung mit Fragen der Berufsethik und des Konsumentenschutzes, Verbreitung psychotherapeutischer Erkenntnisse,*
- 5. die Forderung und Durchführung wissenschaftlicher Forschung auf dem Gebiet der Psychotherapie,*
- 6. alle sonstigen nach dem Vereinsgesetz möglichen Aktivitäten, soweit diese dem Ziel des Vereins entsprechen.*

---

<sup>1</sup> <https://www.stlp.at/wp-content/uploads/2014/11/161019-Vereinsstatuten-STLP.pdf>, abgerufen am 19.11.2021, 13.15 Uhr

### **§ 3 Tätigkeiten und Mittel zur Verwirklichung des Vereinszwecks**

1. Der Vereinszweck wird erreicht durch:

- a.) Schaffung und Betrieb einer Beratungs- und Informationsstelle zur Pflege der Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen und Gruppen z.B. Behörden, Ärzten, Krankenkassen, Erziehungswesen, usw.,
- c.) die Beratung von öffentlichen und nichtöffentlichen Körperschaften in Fragen der Psychotherapie und verwandter Gebiete, insbesondere der Erstattung von Berichten, Gutachten und Vorschlägen betreffend das Gesundheitswesen,
- d.) Gestaltung, Verhandlung und Vereinbarung von Verträgen für die Erbringung und Abgeltung psychotherapeutischer Leistungen mit den dafür in Betracht kommenden Kostenträgern, Behörden, Körperschaften und Einrichtungen in der Steiermark, insbesondere das Bundesland Steiermark betreffende Verträge zur Regelung der Beziehungen der PsychotherapeutInnen zu den Trägern der Sozialversicherungen.
- e.) Die Begutachtung und Beratung bei Gesetzes- und Verordnungsentwürfen sowie andere juristische Stellungnahmen, soweit sie die Psychotherapie und verwandte Bereiche betreffen,

#### **5.1.3 Beschluss des Schiedsgerichts**

Das Schiedsgericht sieht in der Vorgangsweise des STLP-Vorstandes kein vereins- oder statutschädigendes Verhalten.

Vielmehr ist die unklare statutarische Abgrenzung und Kompetenzverteilung zwischen dem Steirischen Landesverband für Psychotherapie (STLP) und dem Verein Netzwerk Psychotherapie Steiermark eine wesentliche Ursache für entstandene und entstehende Konflikte zwischen den beiden Parteien.

## **6 Zusammenfassung und Schlussfolgerungen**

Dem Schiedsgericht entstand der mehrfach begründete Eindruck, dass die Ursachen des Konfliktes ihre Wurzeln bis in die Anfänge dieses Jahrhunderts haben (Vertragsverhandlungen des STLP Vorstandes mit der STGKK und die darauffolgende Gründung des Vereins Netzwerk Psychotherapie Steiermark im Jahre 2003).

Die teilweise inhaltlichen Überlappungen in den jeweiligen Vereinsstatuten des Steirischen Landesverbandes für Psychotherapie (STLP) und des Netzwerks Psychotherapie Steiermark erscheinen als wesentliche Ursachen für viele daraus erwachsende Konflikte, was in weiterer Folge auch die konstruktive Zusammenarbeit beeinträchtigt hat. Dem Schiedsgericht bestätigte sich durch die mündliche Anhörung, dass der Verein Netzwerk Psychotherapie Steiermark den Steirischen Landesverband für Psychotherapie als „Konkurrenz“ wahrnimmt.

Aus diesem Grund wird dringend empfohlen, einen Organisationsentwicklungsprozess zwischen dem Steirischen Landesverband für Psychotherapie (STLP) und dem Verein Netzwerk Steiermark einzuleiten.

Ziel dieses Organisationsentwicklungsprozesses ist es, nachhaltig wirksame und abgestimmte Strukturen zu schaffen, um die bestmögliche psychotherapeutische institutionelle Vertretung und Versorgung in der Steiermark, sowohl für Patient\*innen/Klient\*innen als auch für Psychotherapeut\*innen und gegenüber Stakeholdern, wie beispielsweise Sozialversicherungsträgern, sicherzustellen.

Dazu möge die einzuberufende a.o. Generalversammlung entsprechende Beschlüsse schaffen.

Im Rahmen dieses Organisationsentwicklungsprozesses könnten auch bestehende funktionierende „Best practice“-Modelle zwischen Berufsvertretungen und Kassen-Abrechnungsvereinen von anderen Bundesländern analysiert und bei Bedarf auch Elemente davon in die steirische Lösung übernommen werden.



## 7 Anmerkungen

Darüber hinaus wird auf den § 7 („Rechte und Pflichten der Mitglieder“) in den STLP-Vereinsstatuten verwiesen, welche für alle STLP Mitglieder gültig sind, in denen es in Absatz 2 unter anderem heißt: „Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte [...]“, und in Absatz 3 heißt es: „Jedes Mitglied ist verpflichtet, [...] die Kollegialität zu wahren.“

Die Einhaltung der oben angeführten Paragraphen wurde seitens des Schiedsgerichts in der Auseinandersetzung immer wieder vermisst. Die weitere Vorgangsweise sollte aus Sicht des Schiedsgerichts den Statuten angemessen erfolgen und den Versuch einer gemeinsamen Lösungsfindung fördern.

## 8 Anhang – Antrag vom 28.5.2021

Wir die Unterzeichneten fordern den Vorstand des STLP auf ein Schiedsgericht einzurichten.

Streitparteien: Die Unterzeichneten, vertreten durch Dr. Günther Bitzer-Gavornik versus dem gesamten STLP Vorstand vertreten durch ...

**Auszug aus den Statuten des STLP:**

### **§14 Schiedsgericht**

1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 4 Wochen dem Vorstand ein Mitglied namhaft macht. Diese wählen einstimmig eine dritte Person: die/den Vorsitzende/n des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
3. ...

Wir ersuchen das Schiedsgericht über folgende Sachverhalte zu entscheiden:

#### **1. In der Aussendung des STLP vom 05.03.2021 schreibt der STLP Vorstand:**

„Einige Mitglieder des STLP haben im Zeitraum von 01. März 8:00 Uhr bis 05. März 12:00 Uhr offiziell den Antrag auf eine außerordentliche Landesversammlung gestellt. Mit dem heutigen Tag (05. März 2021 um 12:00 Uhr) schließen wir das Zeitfenster für Anträge nach einstimmigem Beschluss in der Vorstandssitzung vom 03. März 2021. Die für die Abhaltung notwendigen Stimmenanzahl von 10 % unserer Mitglieder zum Stichtag wurde **NICHT ERREICHT.**“

Die einseitige Einführung einer Frist für die Antragstellung zu einer ao. Landesversammlung ohne die Mitglieder vorab, sondern erst nach Ablauf der Frist darüber zu informieren, sowie die Festsetzung einer Frist von nur 4 Tagen erachten wir als statuten- und vereinsrechtswidrig.

#### **2. Landesversammlung**

Bei der ao. Landesversammlung des STLP wurde ein Antrag von Dr. Erich Schenk zur Änderung der Tagesordnung statutenwidrig nicht zugelassen.

§ 9 Abs. 5: Die Landesversammlung beschließt über die Tagesordnung. Diese kann, mit Zwei- Drittel-Mehrheit geändert werden.

§ 9 Abs. 3: Den Vorsitz in der Landesversammlung führt der/die Vorsitzende oder dessen/deren StellvertreterIn, bei deren Verhinderung ein von der Landesversammlung beauftragtes Vorstands- oder Vereinsmitglied.

Dies wurde nicht eingehalten und stellt somit ein weiteres statutenwidriges Vorgehen dar.

§ 9 Abs. 6: Bei der Landesversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt.

Dies wurde ebenso, durch die Beziehung externer Personen nicht eingehalten und damit wiederum statutenwidrig vorgegangen. Das hier ein Rechtsanwalt beigezogen wurde der dann auch noch falsche Aussagen tätigt, muß als vereinschädigend eingestuft werden.

Des Weiteren erachten wir die Tatsache dass bei der ao. LV keine Fragen und Debatten zugelassen wurden als dem Vereinszweck widersprechend.

### **3. Interne Mails an die ÖGK**

Die Vorsitzende des STLP hat die Aussendungen des Netzwerk Psychotherapie vom 11.2.; 22.2.; & 25.2.2021 zur Information der Kooperationspartner im NW umgehend an den Obmann der ÖGK weitergeleitet (und dies nicht zum ersten Mal). Die Weiterleitung interner Information an den wichtigsten Verhandlungspartner stellt unseres Erachtens ein schweres vereinschädigendes Verhalten dar.

**4. Die Vorgangsweise des STLP Vorstandes** hat zu einer massiven Schwächung der Verhandlungsposition des NW Psychotherapie geführt. 318 Netzwerkpartner sind Mitglieder im STLP, weshalb wir auch hier wiederholt vereinschädigendes Verhalten feststellen müssen.

Wir erwarten die Einrichtung des Schiedsgerichtes in einer Frist von 4 Wochen!

Die Unterzeichner:

Günter Bernsteiner	Siegfried Luttenberger
Gertraud Bernsteiner	Susanne Lux-Haslinger
Roland Elmer	Elisabeth Marauschek-Winkler
Dagmar Frank-Elmer	Andreas Neuhold
Manfred Geishofer	Ruth Neumeister
Michael Gloggnitzer	Gudrun Peisser
Agnes Szilveszter-Gloggnitzer	Birgit Posch
Dunja Haider-Aichinger	Erich Schenk
Sepp Horvath	Walter Schweighofer
Ingrid Kainer	Gerlinde Strobl
Ulrike Körbitz	Claudio Zagoda
Eva Kriechbaum-Trithart	Wolfgang Zechner
Josef Kuktits	

Graz, 28.05.2021